

Stipendienprogramm zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden (ohne Medizinische Fakultät)

vom 13.07.2011

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 SächsHSG vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), hat das Rektorat folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel dieses Stipendienprogramms ist die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden. Dieses Programm richtet sich an graduierte Frauen,

- die eine Promotion oder Habilitation anstreben oder
- die ihre Promotion oder Habilitation noch nicht abgeschlossen haben und deren Förderung über Stipendien, Drittmittel etc. bereits ausgelaufen ist oder
- die einen Drittmittelantrag zur Förderung ihrer Promotion oder Habilitation eingereicht haben, auf Grund einer noch ausstehenden Entscheidung über diesen Antrag mit der Bearbeitung ihres Themas aber noch nicht beginnen können.

§ 2

Dauer der Förderung

(1) Das Stipendium wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für maximal drei Jahre bewilligt.

(2) Die Befürwortung des Stipendiums erfolgt jeweils für die Dauer eines Jahres. Eine Förderungsverlängerung für das folgende Förderjahr ist bis spätestens drei Monate vor Ablauf des vorhergehenden Förderjahres im Zentrum für Weiterbildung der TU Dresden zu beantragen. Einzureichen sind ein kurzer, ca. zweiseitiger Bericht zum Stand der Arbeit sowie ein präzisierter Arbeitsplan. Diesen Unterlagen ist eine kurze Einschätzung der/des betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers zur Weiterförderung beizufügen. Der/Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät und die/der verantwortliche Hochschullehrerin/Hochschullehrer in der Senatskommission wissenschaftlicher Nachwuchs entscheiden anhand der eingereichten Unterlagen über die Empfehlung zur Weiterförderung. Die/Der Vorsitzende der Senatskommission wissenschaftlicher Nachwuchs trifft die Entscheidung über die Weiterförderung auf der Grundlage dieses Votums.

§ 3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt schriftlich durch die Bewerberin.

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- (1) Exposé zum Forschungsvorhaben mit
 - Problemdarstellung, Begründung und Zielsetzung des geplanten Projektes
 - Darstellung des Standes der Wissenschaft im Themengebiet (Literaturdiskussion)
 - Vorarbeiten
 - Arbeits- und Zeitplan,
- (2) Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- (3) Gutachterliche Stellungnahme der/des betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers zur Qualifizierung der zu Fördernden und zur Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens,
- (4) Förderempfehlung einer/eines weiteren Hochschullehrerin/Hochschullehrers
- (5) amtlich beglaubigte Kopien der Hochschulabschlusszeugnisse,
- (6) ggf. Aussagen zur Dauer und Art der bisherigen Förderung,
- (7) ggf. Aussagen zur familiären Situation (Anzahl der Kinder, zu pflegende Angehörige etc.),
- (8) bei einem Antrag für ein Promotionsstipendium, die Immatrikulationsbescheinigung (ggf. innerhalb von zwei Monaten nachzureichen).

Der Antrag ist im Zentrum für Weiterbildung der TU Dresden einzureichen.

§ 4 Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis einschließlich WHK-Beschäftigung befinden oder bereits von anderen Institutionen gefördert werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prorektor.

§ 5

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

(1) Die Einreichung eines Förderantrags ist an eine vorherige Ausschreibung gebunden. Die Auswahl der Stipendiatinnen erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch die Senatskommission wissenschaftlicher Nachwuchs. Die/Der Vorsitzende der Senatskommission wissenschaftlicher Nachwuchs bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Beschlüsse der Senatskommission wissenschaftlicher Nachwuchs.

(2) Im Falle von Anträgen mit einer Förderdauer von bis zu vier Monaten bewilligt die/der Vorsitzende der Senatskommission wissenschaftlicher Nachwuchs Stipendien auf der Grundlage einer Empfehlung der/des Gleichstellungsbeauftragten der TU Dresden.

§ 6

Art und Umfang der Förderung

(1) Der Stipendiansatz beträgt für

Promovendinnen: 1.150,00 EUR

Habilitandinnen: 1.500,00 EUR

Neben dem Grundstipendium können ein Familienzuschlag und besondere Zuwendungen gewährt werden. Grundstipendium, Familienzuschlag und besondere Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Anträge sind im Zentrum für Weiterbildung der TU Dresden einzureichen.

(2) Besondere Zuwendungen zu Sach- und Reisekosten sowie zu den Kosten eines Auslandsaufenthaltes können während der Dauer des Stipendiums bis zur Höhe von insgesamt 1.500,00 EUR gewährt werden. Eine besondere Zuwendung setzt voraus, dass die Aufwendungen für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich sind, der Stipendiatin die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die/Der Vorsitzende der Senatskommission wissenschaftlicher Nachwuchs bewilligt die besonderen Zuwendungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Senatskommission wissenschaftlicher Nachwuchs.

(3) Der Familienzuschlag beträgt 200,00 EUR monatlich für jedes Kind, für das die Promovendin/ Habilitandin oder ihr Ehegatte Kindergeld bezieht. Hierbei findet § 62 Einkommensteuergesetz 1997 (EStG 1997) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach §§ 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2000 (BGBl. I S. 4), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433, 1466) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Unterbrechung

(1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der Stipendiatin oder aus einem anderen von der Stipendiatin nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der Stipendiatin bei der Senatskommission wissenschaftlicher Nachwuchs beantragt werden und kann bis zu einem Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren betragen. Das Stipendium verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung.

(2) Die Zahlung des Stipendiums ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen.

(3) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Die Unterbrechung während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet mit dem Monat, in dem die Dissertation oder Habilitation eingereicht wird, spätestens nach drei Jahren.

(2) Die Stipendiatinnen sind verpflichtet, dem Zentrum für Weiterbildung der TU Dresden die Einreichung der Dissertation oder Habilitation unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Senatskommission wissenschaftlicher Nachwuchs ein Abschlussbericht vorzulegen. Der etwa vierseitige Bericht mit einem Vermerk zum Abgabetermin der Arbeit ist, gegengezeichnet von der/dem Betreuerin/Betreuer, acht Wochen nach Beendigung der Förderung durch das Stipendium im Zentrum für Weiterbildung der TU Dresden einzureichen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 13.07.2011

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen